

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Wasserstoffnetzen

hier: betreffend Festlegung in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell, WasABi

(Az: BK7-24-01-014)

Unternehmensname: Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 30.08.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	Ja	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		<input checked="" type="checkbox"/>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Einleitung	Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur hat am 03. Juli 2024 <ul style="list-style-type: none">unter dem Aktenzeichen BK7-24-01-014 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Ausgleichs- und Bilanzierungsgrundmodell (WasABi)</u> undunter dem Aktenzeichen BK7-24-01-015 ein <u>Festlegungsverfahren in Sachen Wasserstoff Kapazitäten Grundmodell und Abwicklung des Netzzugangs (WaKandA)</u>

<p>Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)</p>	<p>Stellungnahme einfügen</p>
	<p>eingeleitet. Die Festlegungsverfahren richten sich an die Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinne des § 3 Nr. 10b EnWG, sofern auf diese die Vorschriften der §§ 28k bis 28o EnWG Anwendung finden, vgl. § 28j Abs. 1 EnWG.</p> <p>Als großer regionaler Gasverteilnetzbetreiber im Versorgungsbereich Ober- und Niederbayern begrüßen wir ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur die Ausgestaltung des Systems des Wasserstoffnetzzugangs einleitet und die Branche frühzeitig in die Erstellung der Grundsätze einbezieht. Sehr gern nehmen wir Stellung zu den aus unserer Sicht essenziellen Themenbereichen/ Fragen und möchten darauf hinweisen, dass wir bei unserer Bewertung von der Versorgungsstruktur „in der Fläche“ ausgehen, d.h. viele Ortsnetze (300 Konzessionsgemeinden), an die vom großen Industriekunden bis zum Haushaltskunden alle Netzanschlussnehmer vertreten sind.</p> <p>Grundsätzlich schließen wir uns den Stellungnahmen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft und des Verbandes kommunaler Unternehmen an. Nachfolgend möchten wir die aus unserer Sicht für Verteilnetzbetreiber wesentlichen Punkte hervorheben.</p>
<p>Allgemeine Anmerkungen</p>	<p>1. Die Beschlusskammer verwendet an einigen Stellen Begrifflichkeiten, die ohne weitere Erläuterung bzw. klare Definition zu Missverständnissen führen können. Dies gilt unter anderem für das grundlegende Verständnis zum Wasserstoffmarkthochlauf, der sich nach unserer Auffassung durch ein Phasenmodell mit dem Zielbild eines liquiden Wasserstoffmarkts treffend beschreiben lässt. Als Ausgangspunkt sehen wir folgendes Phasenmodell für den Wasserstoffmarkthochlauf das unterscheidet zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Initialphase (lokale Märkte/Industrieparks), - Aufbauphase (Entwicklung und Zusammenschluss physisch getrennten Clustern auf Transport- und Verteilnetzebene; Fertigstellung des Kernnetzes und Entstehung eines deutschlandweiten Marktgebietes) - Ausprägungsphase (weitere Ausbau Transport-/Verteilnetze) - das Zielbild des liquiden Wasserstoffmarktes. <p>Als „Ziel des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes“ sehen wir nicht die vollumfängliche Fertigstellung des Wasserstoff-Kernnetzes nach aktuellem Antrag und die damit verbundene Verwirklichung des in § 28n Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angelegten deutschlandweiten Entry/Exit-Systems, sondern die Verwirklichung diverser Teilziele in allen Wertschöpfungsstufen. Hierzu gehört ab der Aufbauphase insbesondere die bedarfsgerechte Umstellung der</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Gasverteilernetze auf Wasserstoff bzw. deren Aufbau und die Nutzung großvolumiger Wasserstoffuntergrundspeicher zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, zum Ausgleich von Angebots- und Nachfrageschwankungen und zur Bereitstellung von Flexibilitäten im Strom- und Wasserstoffmarkt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wir möchten explizit darauf hinweisen, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren angewendet wird. Auch für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig (Übergangs-)Regelungen zu Sicherstellung der Bilanzierung vorzusehen. 3. Wir stimmen der Beschlusskammer zu, dass es zielführend ist, den Zugang zu Wasserstoffnetzen schon zu Beginn des Markthochlaufs näher auszugestalten. Hierbei ist es jedoch wichtig, dass für zukünftige Rahmenbedingungen auch zwischenzeitliche neue Erkenntnisse Berücksichtigung finden. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich das Netzzugangsmodell entsprechend der Marktentwicklung anpassungsfähig auszugestalten. Starre Festlegungen, die eine noch offene Entwicklung während des Markthochlaufs vorwegnehmen, sind zu vermeiden. <p>Wir schlagen deshalb eine wiederkehrende Evaluierung des Netzzugangsmodells durch die Bundesnetzagentur vor. Diese sollte mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung der Clusterentwicklungen insb. hinsichtlich anstehender Verknüpfungen/Zusammenlegungen - Monitoring der netztechnischen Restriktionen und Flexibilitätpotenziale - Erhebung der Kundenstrukturen (z.B. Industrie, Gewerbe, HH) - Entwicklung der Toleranzgrenzen in den Clustern und Evaluierung der Mindesttoleranz - Prüfung des finanziellen Anreizsystems hinsichtlich der gewünschten Wirkung - Verfügbarkeit und Anwendbarkeit von Messtechniken (z.B. iMS) und Ablösung möglicher Übergangslösungen für Kunden die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren anwenden - Eruierung von Anpassungsbedarfen bei Zeiträumen der Datenerfassung und -bereitstellung - Prüfung der Voraussetzung für eine marktbasierende (zentrale) Regelenergiebeschaffung - Monitoring der Tragfähigkeit des Kapazitätsvergabeverfahrens über eine Kapazitätsbuchungsplattform in Abhängigkeit der Entwicklung zu einem Massenmarkt und ggf. notwendigen impliziten Kapazitätsvergabe (z.B. NPM)

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Um die Möglichkeiten zur Anpassung der Netzzugangsbedingungen zu simplifizieren, ist denkbar, bei den Festlegungen mit Augenmaß mehr Freiheitsgrade zuzulassen und die konkrete Ausgestaltung – dort wo sinnvoll – in einer Kooperationsvereinbarung (KoV) Wasserstoff durch die Branche vornehmen zu lassen.</p>
Zu 1.6 Datenbereitstellung	<p>Die erforderliche Häufigkeit der Bereitstellung von Daten hängt von der im System vorhandenen Flexibilität ab. Da diese in der Hochlaufphase voraussichtlich geringer ist und sich erst perspektivisch aufbaut, ist es notwendig auch die Datenbereitstellungs- und Übermittlungsfristen im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung zu prüfen.</p> <p>Insbesondere in der Hochlaufphase ist eine Balance zwischen dem Datenbedarf einerseits und der Datenverfügbarkeit andererseits zu finden. Im Rahmen der Einleitungsverfügung werden beispielsweise die bei den Netzbetreibern verorteten vorgelagerten Prozessschritte</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Datenerfassung (= Messwert am Zähler), - Datenauslesung (= Übertragung der Messwerte in das EDM-System) und - Datenverarbeitung (= Umwertungen, Ersatzwertbildungen etc.) sowie - den Datenversand an die zu benennende Stelle bzw. den Data-Hub ausgeblendet. <p>Die geforderte Datenerfassung, Datenauslesung und Datenverarbeitung muss für die Netzbetreiber technisch möglich und - für qualitativ hochwertige Daten - prozessual darstellbar sein. Nur mit qualitativ hochwertigen Daten kann das gerade zu Beginn sehr sensible Bilanzierungs- und damit das Gesamtsystem funktionieren.</p> <p>Die in der Festlegung beschriebene Datenbereitstellung bezieht sich u.E. auf den Datenempfang bei der zu benennenden Stelle von den jeweiligen Netzbetreibern (inkl. Vollständigkeitsprüfung und evtl. erforderliche Fortschreibung von Daten) und die Datenweiterleitung (inkl. des beschriebenen fortzuschreibenden Prognosewerts t+15) an den jeweiligen BKV zur Darstellung des Bilanzkreisstatus und Gesamtnetzstatus des jeweiligen Clusters mit einer „Saldierungsperiode“ von 15 min. Unser Verständnis ist, dass diese Saldierungsperiode größer als die Datenbereitstellung bei der zu benennenden Stelle und diese wiederum größer als die Datenerfassung, -auslesung und -verarbeitung bei den Netzbetreibern sein muss. Das bedeutet, dass die Datenerfassungsperiode nicht zeitgleich der Saldierungsperiode sein kann. Im Rahmen der Prozessausgestaltung (in Kooperationsvereinbarung) wären entsprechende Verarbeitungszeiten vorzusehen.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Die Beschlusskammer fordert in ihren Ausführungen, dass die zur Datenbereitstellung erforderlichen Messwerte mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem adäquaten Verfahren in den entsprechend Zeitabständen kontinuierlich zu erheben sind. Wir möchten an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass grundsätzlich keine Kundengruppe vom Wasserstoffmarkt ausgeschlossen werden darf. Dies gilt auch für Gewerbe- und Haushaltskunden im Wärmebereich, für die im heutigen Erdgasmarkt ein SLP-Verfahren angewendet wird. Auch für diese Kundengruppen sind im Zuge des Markthochlaufs frühzeitig passgenaue Regelungen (ggf. Übergangsregelungen) zu entwickeln. Aus unserer Sicht kann für Letztverbraucher mit entsprechender Übertragungstechnik (registrierte Leistungsmessung bzw. intelligente Messsysteme gem. EU RL Artikel 18) das Verfahren „allokiert wie gemessen“ Anwendung finden. <u>Sofern dies für einzelne Kunden(gruppen) mit der vorhandenen Mess- und Übertragungstechnik (noch) nicht technisch möglich oder wirtschaftlich prozessual darstellbar ist, ist die Bilanzierung nach dem „adäquaten Verfahren“ sicherzustellen (Prognoseverfahren oder Berechnungsverfahren).</u> Im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung könnte der Stand der Mess- und Übertragungstechnik geprüft und darauf aufbauend die wirtschaftlich prozessuale Umsetzung feinjustiert werden.</p>
Zu 1.7 Datenverarbeitung und -kommunikation	<p>Wir begrüßen die Überlegungen der BNetzA in Punkt 1.7. und sehen die Zusammenlegung der Tätigkeiten für die Bilanzkreisführung und -abwicklung sowie die Datenbereitstellung und den dazugehörigen Nachrichtenaustausch an einer zentralen Stelle als sinnvoll und effizient an. Eine Zentralisierung der Datenlogistik (Marktkommunikation) könnte die Aufwände in der heute dezentral aufgestellten Marktkommunikation reduzieren. Eine Ausweitung des DataHub (über die reine Datenlogistik hinaus) auf die in der Netzbetreiberverantwortung liegenden inhaltlichen Prozesse der (Mess-)Datenerfassung, -auslesung und -verarbeitung unterstützen wir ausdrücklich nicht. Diese können aus unserer Sicht nur mit entsprechender Expertise und Kommunikationsinfrastruktur (Zählerfernauslesung) vor Ort durch die zuständigen Netzbetreiber über ihre EDM-Systeme dargestellt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht ist es zwingend notwendig im Rahmen der Festlegung zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der in der Netzbetreiberverantwortung liegenden Datenerfassung, Datenauslesung, Datenverarbeitung und Datenweiterleitung und b) der in der Verantwortung der zu benennenden Stelle liegenden Datenübernahme, Datenverarbeitung und Datenbereitstellung/Datenweiterleitung <p>zu unterscheiden.</p>

Inhaltlicher Bezug bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. zu Punkt 1.1 Bilanzkreise bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Zu 1.8 Allokationsverfahren allokiert wie gemessen	<p>Wir stimmen den Überlegungen der Beschlusskammer zu, Allokationsverfahren zwischen einzelnen Punktarten zu unterscheiden. Im Grundsatz soll jeder Kunde in den Wasserstoffmarkt überführt werden können. Unter Punkt 1.6 der Einleitungsverfügung sieht die Beschlusskammer neben der Datenbereitstellung „allokiert wie gemessen“ auch ein „adäquates Verfahren“ vor. Unser Verständnis wäre das „adäquate Verfahren“ (vorübergehend) anzuwenden, sofern die für das Allokationsverfahren „allokiert wie gemessen“ notwendige Mess- und Übertragungstechnik für einzelne Kunden(gruppen) noch nicht technisch verfügbar oder wirtschaftlich prozessual darstellbar ist. Die Details des „adäquate Allokationsverfahren“ wären als Prognose- und/oder Berechnungsverfahren im Rahmen der Kooperationsvereinbarung auszugestalten. Im Rahmen der wiederkehrenden Evaluierung könnte der Stand der Mess- und Übertragungstechnik geprüft und darauf aufbauend die wirtschaftlich prozessuale Umsetzung feinjustiert werden.</p>